Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 204.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 22 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 1 Nivose IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 6. Dec.

Der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — Auf angehörten Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, daß hin und wieder die Eltern, ungeacht der deßhalb an sie ergehenden Aufforderungen, es vernachläßigen, ihre Kinder in die Schule zu schicken;

Erwägend, daß die Regierung verpflichtet ist, für die Erziehung der Jugend zu sorgen;

beschließt:

1. Jeder Hausvater soll seine Kinder, die im Alter sind die Schule zu besuchen, wenigstens den Winter über darein schicken, wenn er nicht dem Schulinspektor beweisen kann, daß er auf eine andere angemessene Weise für ihren Unterricht sorgt und dafür ein Zeugniß des Schulinspektors in Händen hat.
2. Eine gleiche Verpflichtung wie die Hausväter, haben auch alle diejenigen, bey denen Kinder an der Kost sind, die sich im Alter befinden die Schule zu besuchen.
3. Wenn im Schulbezirk Kinder sind, die nicht zur Schule gehen, so soll der Schulmeister bey seiner Verantwortlichkeit innert acht Tagen dem Pfarrer des Orts die Anzeige davon machen, und dieser soll die im 1ten und 2ten Artikel genannten Personen schriftlich ermahnen, die Kinder zur Schule zu schicken.
4. Wenn auf die schriftliche Ermahnung des Pfarrers die Kinder dennoch nicht zur Schule geschickt würden, so verfallen die im 1ten und 2ten Artikel genannten Personen für jede Woche Versäumniß und von jedem Kind, vom Tage der Ermahnung des Pfarrers an gerechnet, in eine Buße von fünf Batzen, die zum Ankauf von Schulbüchern für die ärmern Schulkinder und für Prämien verwendet werden sollen.
5. Der Schulinspektor soll durch den Pfarrer benachrichtiget werden, wenn der im 4ten Artikel bestimmte Fall eintrittet, und dann der Municipalität den Auftrag ertheilen, die Buße einzuziehen.
6. Im Fall die Municipalität die Beziehung der Bussen vernachläßigen würde, so sollen die Mitglieder eines um und für das andere dafür verantwortlich seyn und durch die Verwaltungskammer belangt werden, die Buße zu bezahlen, die sie hätte beziehen sollen.
7. Die Eltern und diejenigen, bey denen Kinder an der Kost sind, sollen auch den Kindern die vom Erziehungsrath eingeführten Schulbücher anschaffen, sonst soll es auf ihre Rechnung von der Municipalität geschehen. Hievon sind ausgenommen diejenigen, die von ihrer Gemeinde besteuert werden, welche dann auch den Kindern die nöthigen Schulbücher ankaufen soll.
8. Den Erziehungsräthen ist aufgetragen, die weitern nöthigen Anordnungen zur Vollziehung dieses Beschlusses zu machen, wobey sie auch durch die Verwaltungskammern und die Regierungsstatthalter unterstützt werden sollen.
9. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 27. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion)

3. Die Gemeinde Gemden Distr. Dornach C. So-

lothurn, die laut Quittung des Distriktseinnehmers ihre Bodenzinse für 98 und 99 richtig abgeführt und ihm für das streitige Einschlaggeld Bürgschaft geleistet hat, beschwert sich über diese auf die Veränderung des Ackerlands in Mattland gelegte und von dem Bodenzins unabhängige Finanz, und thut die Einfrage: ob sie noch dermal, wenn sie ihre Aecker in Matten verwandeln wolle, die Erlaubniß dazu nöthig habe. Anbey erklärt sie ihren unbedingten Gehorsam unter den Ausspruch der Gesetzgebung. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

4. Franz Kämpf von Flüelen Distr. Altorf, dermalen Schumachergesell in Bern, beschwert sich unterm 18. Nov., daß ihm von der dortigen Munizipalität der Abnutz seines väterlichen in Gulden 2000 bestehenden Vermögens vorenthalten und hingegen zum Unterhalt der Kinder seines Vaters Brnders willkührlich verwendet werde. Wird ~~an die~~ Vollziehung gewiesen.

5. Der Gerichtsschreiber von Oberhasli, der über L. 1000 Auslagen für das Bureau vorgeschossen hat, beschwert sich unterm 8. Nov. über eine gegebne Erläuterung des Justizministers, die im Widerspruch mit dem §. 2 des Tarifs und der Uebung, ihm seinen Antheil an den Gerichtsgebühren wegspreche und ruft den Schutz der Gesetzgebung gegen diese ihm nachtheilige Erläuterung an. Die Pet. Commißion glaubt der ganze Tarif bedörfe einer schleunigen Revision; indeß wird die besondere Klage, der Civilcommißion übertragen.

6. Unterstüzt durch den Unterstatthalter von Ballstall, bittet Jos. Fluri von Mumliswyl um ein Allmosen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

7. Hans Brun von Bonigen Distr. Langenthal, bittet um die einfache Legitimation seiner unehlichen Tochter Anna, die dießmalige Ehefrau des Jac. Schörs von Balzenwyl. Da das Gesetz v. 28. Dec. 98 bereits dem Wunsch des Petenten entsprochen hat, wird die Petition ad acta gelegt.

8. 18 Bürger von Altishofen C. Luzern beschweren sich unterm 8. Nov. über die Frequenz und die bisdahin den reichen Güterbesitzern so günstige und eben daher für alle übrigen so drückende Erhebungsart der Auflagen überhaupt — insbesondere dann über die lezte zur Erhaltung der Reservearmee von der Verwaltungskammer ausgeschriebene Steuer. Wird an die Vollziehung gewiesen.

9. Die Gemeinden Chesalles und Bußigny im Distrikt Oron im Leman begehren, daß ihnen gemeinschaftlich ein zweyter Agent zugeordnet werde, weil sie auch zwey Municipalitäten bilden. Der Statthalter unterstüzt dieses Begehren, weil es der Republik nichts kostet als ein Exemplar des Tagblatts der Gesetze. Die Commißion räth an, diesen Gegenstand der Vollziehung zuzuweisen, um ihn nach dem 103. §. der Constitution zu behandeln. Angenommen.

10. B. Rusconi, Statthalter von Bellenz, im Namen seiner Gattin, Adelaide Londonio aus dem Mayländischen, zeigt an, daß sich unter Vorwand von Nichtgegenrechthaltung Schwierigkeiten zeigen, in der cisalpinischen Republik ihr Erbeigenthum zu beziehen, und fodert daher eine Erklärung von der helvetischen Regierung, daß in Erbfällen völliges Gegenrecht statt habe: er führt zugleich ein Beyspeil an, daß schon Ao. 1763 die damals regierenden Stände Uri, Schwyz und Unterwalden eine ähnliche Erklärung ertheilt haben. Die Commißion trägt darauf an, diese Bittschrift zur Entsprechung an die Vollziehung zu weisen, und die staatswirthschaftliche Commißion zu beauftragen, den Gegenstand einer solchen allgemeinen Gegenrechthaltung im Allgemeinen zu berathen. Angenommen.

Die Civilgesetzgebungs-Commißion stattet über die verlangte volle Legitimation des Kindes der Bürgerin Maria Esther geb. Soumy und Wittwe Rougemont von Chateau d'Oex, ein Gutachten ab und räth dem Begehren zu entsprechen.

Der Rath erklärt, über den Fall, so lange derselbe noch vor dem Richter schwebt, nicht eintreten zu können.

Der Vollz. Rath verlangt durch eine Botschaft die Rücksendung des von ihm vorgelegten Abgabensystems, um darin nach Anleitung der ihm durch die Finanzcommißion mitgetheilten Resultate der Discußionen des gesetzgebenden Rathes, Veränderungen vorzunehmen.

Diesem Begehren wird entsprochen.

Genhard erhält für 3 Wochen und Badoux für 8 Tage Urlaub.

Am 28. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 29. Nov.

Präsident: Fueßli.

Die Municipalität und Gemeindskammer von Roche, Distr. Aigle, C. Leman, erklären durch eine Zuschrift ihr Verlangen, bey Helvetien zu bleiben.

Die Constitutionscommißion legt folgendes Gutachten vor:

Eure Constitutionscommißion beeilt sich B. G. Euch

über die Botschaft des Vollz. Raths vom 21. dieses, den Zustand der niederen Rechtspflege im C. Wallis betreffend, Ihren Bericht vorzulegen.

Seit geraumer Zeit finden sich in den 5 oberen Distrikten dieses unglücklichen Cantons, als Folge des äusseren und inneren Krieges, der daher entstandenen allgemeinen Muthlosigkeit und des Mangels tüchtiger Subjekte, die Distriktsgerichte aufgelöst. — Wann es, nicht ohne große Mühe, der vollziehenden Gewalt gelang, die übrigen Autoritäten des Landes, in einigem Gange zu erhalten, so waren dagegen alle ihre Bemühungen in Rücksicht jener untern Gerichtsstellen, ohne die sich der Canton fortdaurend in fürchterlicher Anarchie befinden muß, fruchtlos. Eine ganz neue Besetzung der Distriktsgerichte durch die Vollziehung, nach bisheriger Organisation dieser Stellen, ist unmöglich: es mangelt die hinlängliche Zahl brauchbarer Männer, die dem Ruffe folgen würden. Der Vollz. Rath schlägt Euch darum B. G. bis zur nahen Constitutionsänderung, eine provisorische Einrichtung der unteren Gerichtspflegen in den benannten Bezirken vor, die den gedoppelten Vortheil darbietet, mit weniger Richtern den Bürgern dieselben näher zu bringen, und die Bestraffung korrektioneller Vergehen schneller, und eben dadurch auch wirksamer zu machen.

B. G.! Wenn Eure Vorgänger dem ehmaligen Direktorium verweigerten, die Constitution für den C. Wallis zu suspendiren, so geschah es, weil auch der mangelhafte Schutz einer sehr mangelhaften Constitution, der Willkür derer, die von mißbrauchter Willkür so fürchterliche Beyspiele aufgestellt hatten, weit vorzuziehen war; Ihr werdet hingegen nun keinen Augenblick anstehen, die keineswegs unbeschränkte, sondern nach dem Bedürfniß des Orts und der Zeit berechnete Gewalt, die der Vollz. Rath von Euch verlangt, demselben einzuräumen.

Eure Commißion hat keine wesentlichen Aenderungen in dem Vorschlage der Vollziehung vorgenommen; sie fand es unthunlich und unrathsam, diejenige Organisation, die sie definitiv für die künftige Verfassung vorschlagen wird, in einem in Anarchie versunkenen Lande zuerst aufzustellen: eine solche Gegend dürfte wenig geschikt seyn, auch die besten Formen durch ihre Resultate zu empfehlen ..... indessen nähert sich der Vorschlag des Vollz. Raths an sich schon, derjenigen richterlichen Organisation, die wir Euch künftig vorschlagen, mehr, als die Constitution von 1798 es thut.

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 21. Nov. und nach angehörtem Bericht seiner Constitutionscommißion;

In Erwägung, daß die in Folge des äussern Krieges, und der innern Aufständen, in den 5 oberen Distrikten des Cantons Wallis entstandene Auflösung der niederen Gerichtsbehörden, die öffentliche sowohl als die Privatsicherheit auf mannigfaltige Weise gefährdet;

In Erwägung, daß bis zur Annahme einer neuen Verfassung, eine einfache Einrichtung der niederen Rechtspflege, die diese leztere den Bürgern näher bringt, als die constitutionelle es thut, durch die Bedürfnisse dieses Landes dringend gefodert und den Einwohnern desselben von wesentlichem Vortheile seyn wird —

verordnet:

1. In den Distrikten Ernen, Brig, Stalden, Visbach und Leuk, im Canton Wallis, soll bis zu Einführung einer neuen Verfassung, an die Stelle der aufgelösten constitutionellen Distriktsgerichte, die nachfolgende Einrichtung der niederen Rechtspflege treten.
2. Es sollen in jedem der genannten Distrikte 5 Richter ernannt werden.
3. Die Ernennungsart dieser Richter ist dem Vollz. Rath zu bestimmen überlassen.
4. Der Vollz. Rath wird jedem derselben eine gewisse Anzahl von Gemeinden, als seinen Gerichtskreis anweisen.
5. Bey allen Streithändeln hat jeder dieser Richter in seinem Bezirke das Amt eines Friedensrichters oder Schiedsrichters zu übernehmen.
6. Ueberdieß bildet jeder derselben für sich eine eigne Gerichtsbehörde, die über alle Civilhändel, deren Gegenstand den Werth von 30 Franken nicht übersteigt, ohne Weitersziehung zu entscheiden hat, und für correktionelle Vergehen die Strafe bis auf 10 Fr. und von einem Tag Gefängniß, besizt.
7. Die 5 Richter eines Distrikts bilden vereinigt das Distriktsgericht, um über Streithändel, deren Gegenstand den Werth von 30 Franken übersteigt, aber unter dem von 75 Fr. bleibt, ohne Weitersziehung, über diejenigen, deren Gegenstand den Werth von 75 Fr. übersteigt, in erster Instanz, und unter Gestattung der Weiterziehung vor das

Cantonsgericht zu entscheiden, und die übrigen Verrichtungen der Distriktstribunalien auszuüben.

Der Gesetzvorschlag wird mit folgenden Abänderungen angenommen:

Im Art. 6. wird die Competenz in Civilsachen auf 16 Franken, und die Strafcompetenz in correktionellen Fällen auf 4 Franken ohne Gefängniß festgesezt.

Die Discußion über den Gesetzvorschlag, den Loskauf der Grund- und Bodenzinse betreffend, wird fortgesezt.

Folgende Botschaft wird verlesen:

„B. G.! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen die beyliegenden Zuschriften der Gemeinden Bottens, Giez, und Brenles, so wie eine von 113 Bürgern der Gemeinen Echallens, Fey und Polier le grand, worinn dieselben ebenfalls den aufrichtigsten Wunsch äussern, unzertrennlich mit Helvetien verbunden zu bleiben.“

Die Peritionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Um die ungleichen Begriffe sowohl der betreffenden Partheyen, als auch der Cantonsbehörden zu bestimmen, und dadurch den Stoff zu zweifelhaften Rechtshändeln zu heben, bitten sich unterm 17. Nov. die Vorgesezten der Gemeinde Esch, Distr. Metmenstetten, vom gesetzgebenden Rath Erläuterung über die Frage aus: Ob durch das Gesetz vom 16. Sept. das Gesetz vom 8. Juli 1800, in Betreff des Zuchtstiers, suspendirt worden, oder aber dasselbe in seiner Kraft verblieben sey? Der Rath erklärt: daß das Gesetz vom 8ten Juli nie suspendirt worden.

2. Die Petition des aus 60 Wohnhäusern bestehenden Städtlein Arberg, im Distr. Schüpfen, vom 24. Nov., zeichnet sich durch den Ausdruck des tiefsten Schmerzens über leidendes Unrecht, und seinen zertretenen Wohlstand, aus. Durch die Versiegung der beyden Hauptquellen, nemlich einerseits der Zehnden und Bodenzinsen, und anderseits seines im Vertrauen auf eine Reihe der schönsten Titeln seit Jahrhunderten ausgeübten Ohmgeldrechts, befinden sich seine bisherigen Anstalten zum Unterricht der Jugend und der Armenpflege, zernichtet, ohne daß es bey der Mittellosigkeit seiner Bürger möglich sey, diesen Abgang auch nur in etwas zu ersetzen. Bey dem herrschenden Widerspruch zwischen dem Schreiben des Ministers des Innern vom 30. Sept., und demjenigen des Ministers der Finanzen vom 6. Nov., über Erhebung der Getränkabgabe und Ohmgeld, erwartet die Petentin von der Gesetzgebung Auskunft. In allen Fällen reklamirt die Gemeind Arberg ihre bisdahin besessene Ohmgeldgerechtigkeit als ein qualificirtes Eigenthum, das sie Kraft der Constitution, anders nicht, als gegen volle Entschädniß an den Staat abzutreten schuldig ist, zu welchem End sie auch Recht dargeschlagen hat, und im Nothfall auf dessen gesetzlicher Eröffnung besteht.

Wird an die Vollziehung gewiesen,

3. Das Vermögen eines im Jahr 1782 sich selbst entleibten ledigen Menschen, Peter Rütlisperger v. Lengnau, bestehend in 5000 L. fiel nach den damaligen Gesetzen dem Fisco anheim. Die eine Hälfte schenkte die damalige Regierung von Bern den nächsten Anverwandten des Entleibten, die andere Hälfte destinirte sie zu einem damals von der Gemeind Lengnau projektirten Bau eines Arbeitshauses, und legte sie indessen bey B. Nik. Juost, damals Weibel zu Lengnau, izt Cantonsrichter in Bern, wohlversichert an fruchtbaren Zins, wo sie noch steht. Nun da sich die itzige Gesetzgebung durch die Abschaffung jenes alten Confiskationssystems geehrt hat, bittet des Entleibten Halbbruder Daniel Rötlisperger, als dessen nächster Verwandter, um die günstige Abfolgung dieser siquestrirten Hälfte, mit dem Anerbieten, auf den Fall der Aufbauung eines Arbeitshauses zu Lengnau, dieses Capital der 2500 L. als freywilliges Geschenk dazu beyzuschiessen.

Wird als Gnadensache an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Mitantheilhaber an den Gemeindgütern von Chatelard im Leman, beschlossen die Vertheilung ihrer Gemeindgüter mit Zurücklassung eines Capitals, dessen Abtrag demjenigen gleich sey, welches die Gemeinde bisher aus ihren Gütern zog. Die Bittsteller fodern Berechtigung zu dieser Theilung, als dem einzigen Mittel ihre Waldungen vor gänzlicher Verwüstung zu sichern. Der Gegenstand wird der staatswirthschaftlichen Commißion überwiesen.

Escher erhält für 10 Tage Urlaub.

Am 30. Nov. war keine Sitzung.